

Kriterien für die Positivliste im Investitionsprogramm Landwirtschaft (Informationen für Antragsteller und Hersteller)

1) Aufnahmeverfahren auf die Positivliste

Die Hersteller können sich eine Vorlage der Positivliste auf der Seite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (www.rentenbank.de) herunterladen.

In diese Vorlage können die Produkte zur Anmeldung in den entsprechenden Kategorien eingetragen werden. Achten Sie bitte auf die korrekte Zuordnung zu den Kategorien, ansonsten verlängert sich der Prüfprozess. Führen Sie vor allem die für eine Förderung maßgeblichen Kriterien bei den einzelnen Produkten auf. Kurze zusätzliche Produktbeschreibungen, besonders der technischen Ausführungen, sollten als gesondertes Dokument (pdf) oder auch als Internet-Link mit eingereicht werden, das erleichtert und beschleunigt die Prüfverfahren. In die Tabellenfelder der Vorlage selbst bitte nur die förderrelevanten Einzelheiten eintragen.

Sollten Sie Kombinationsprodukte anbieten wollen, z. B. kann man den NIR-Sensor anbieten, aber auch ein Komplettpaket inkl. Halterung und Steuerelement, dann geben Sie bitte auch dem Kombinationsprodukt nur eine einzelne Zeile in der Vorlage. Wenn dies erforderlich ist, führen Sie beim Kombinationsprodukt die dafür notwendigen Einzelkomponenten auf und machen dies auch in der Typennummer kenntlich (z. B. XY032 + XY 475 usw.). Wenn das Kombinationsprodukt bei Ihnen durch eine Typennummer charakterisiert ist, reicht diese eine Typennummer. Bitte führen Sie keine Produkte auf, die für sich nicht förderfähig sind. Halterungen und Steuerelemente sind grundsätzlich auch mit dem förderfähigen NIR-Sensor förderfähig, wenn sie nicht einzeln mit Typennummer aufgeführt sind.

Orientieren Sie sich mit Form und Umfang der Eintragungen gerne an der schon veröffentlichten Liste.

Die ausgefüllte Vorlage senden Sie bitte an die Funktions-E-Mail-Adresse bmeliuz@bmel.bund.de.

Nach Eingang der Anmeldungen im BMEL erfordern die Zusammenstellungen der Prüflisten i.d.R. ein bis zwei Wochen. Die fachlichen Einschätzungen der vom BMEL mit der Prüfung beauftragten Einrichtungen, gemäß der Kriterien zur Förderfähigkeit im Sinne der Richtlinie, dauern i.d.R. drei Wochen. Erst danach erfolgen durch das BMEL die Übernahme der förderfähigen Technik auf die Positivliste und, in Zusammenarbeit mit der Rentenbank, die technische Einbindung im Antragsverfahren.

Im Rahmen der Prüfverfahren bzw. bei der Erstellung der Positivliste können sich seitens der Facheinrichtungen und/oder des BMEL Rückfragen bei den Herstellern ergeben.

Eine Produktanmeldung ist nicht zwangsläufig mit einer Aufnahme auf die Positivliste verbunden. Die Anforderungen an die förderfähige Technik spiegeln den Anspruch wider, ambitionierte Klima- und Umweltziele mit dem Förderprogramm zu erreichen und erfordern dementsprechend auch eingehende Prüfschritte.

Zuständig für die Positivliste, deren Erstellung und Kriterien ist das BMEL.

2) Informationen zu laufenden Prüfverfahren

Die vom BMEL mit der fachlichen Prüfung der eingereichten Herstelleranmeldungen beauftragten Einrichtungen geben ihre jeweiligen Einschätzungen, gemäß den Kriterien zur Förderfähigkeit im Sinne der Richtlinie, ausschließlich an das BMEL weiter. Fragen einzelner Hersteller zum Stand des Prüfverfahrens bzw. zu Ergebnissen der Prüfverfahren im Rahmen der Positivlistenerstellung beantworten die fachlichen Einrichtungen nicht. Sie sind dazu nicht befugt.

Wir bitten, grundsätzlich im Sinne einer zügigen Bearbeitung von Nachfragen abzusehen.

Die vorangegangene Anmeldung muss so gewissenhaft wie möglich erfolgen, da Änderungen nicht mehr in das Antragsverfahren integriert werden können. Bitte sehen Sie daher von Nachmeldungen ab, es müssen dann Neuanmeldungen vorgenommen werden, auch wenn Sie nur Änderungen haben.

3) Rückmeldung und Begründung bei Ablehnung einer Anmeldung für die Positivliste

Eine Information der Hersteller, ob und warum ihre angemeldeten Produkte nicht oder nicht alle auf die Positivliste aufgenommen worden sind, wird durch das BMEL erfolgen. Dies ist aber aktuell aufgrund der Vielzahl der Anmeldungen und Prüfrunden nicht immer zeitnah möglich.

In den folgend aufgeführten Kriterien sind viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zu finden.

4) Kriterien für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft im Rahmen der Richtlinie

Grundsätzlich sind nur Maschinen und Geräte als förderfähig einzustufen, die ausschließlich und vorrangig dem in der Richtlinie beschriebenen Zweck dienen. Sobald Maschinen und Geräte auch für andere Zwecke, als mit der Richtlinie verfolgt, geeignet sind, sind sie im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

- a) Einarbeitungsgeräte für Wirtschaftsdünger, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe a beschrieben, dürfen, dem Förderzweck folgend, nicht allein für die Flächenbearbeitung geeignet sein. Daher ist die Förderfähigkeit auf Einar-

beitungsgeräte beschränkt, deren Konstruktion für die Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern optimiert ist. Diese technischen Spezifika müssen eine ausschließliche Verwendung für den in der Förderrichtlinie genannten Zweck gewährleisten.

Förderfähig unter diesem Punkt der Richtlinienanlage sind auch CULTAN-/Unterfußdüngungsverfahren mit mineralischen Düngern.

- b) Schleppschuhaufbringsysteme für Wirtschaftsdünger, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe b beschrieben, müssen einen Schardruck am Schleppschuh von mindestens 5 kg aufweisen. Ansonsten wird fachlich keine Abgrenzung zur nicht förderfähigen Schleppschlauchaufbringung gesehen.
- c) Bei Tankwagen, die zur Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit den Aufbringoptionen, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe a und b beschrieben, zusammen gefördert werden können, muss es sich um Pumptankwagen handeln, die die Aufbringmenge entsprechend genau dosieren (nur Volumenstrompumpen, wie Exzentrerschnecken- oder Drehkolbenpumpe; keine Kreisel- oder Vakuumpumpe). Eine Pumpe zum Befüllen des Fasses reicht nicht aus.

Hinweis speziell für Antragsteller:

Die Angabe der Pumpenbauart ist im Angebotstext und der Rechnung entsprechend aufzuführen.

Im Rahmen der gesteckten Förderziele und des weitgehend digitalisierten Förderverfahrens müssen die Fördertatbestände entsprechend eindeutig sein (s.o.) und ohne Zusatzerfordernisse genau den Zweck erfüllen, für den sie gefördert werden sollen. Daher werden im Investitionsprogramm Landwirtschaft nur Pumptankwagen gefördert, da hier die Eindeutigkeit der Leistung gemäß der Förderrichtlinie gegeben ist. Zumal die Tankwagen lediglich als "notwendig zur Aufbringung" mit einem Aufbringungssystem mitgefördert werden, nicht aber einzeln! Gülletankwagen sind somit nicht Hauptbestandteil des Förderprogramms.

Auch Wechselladersysteme mit Gülleaufbauten können aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten des Trägeranhängers nicht gefördert werden.

- d) Selbstfahrer zur Wirtschaftsdünger aufbringung, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe e beschrieben, müssen dieselben Anforderungen an die Aufbringtechnik erfüllen, wie grundsätzlich in der Anlage zur Richtlinie und in den hier vorliegenden Kriterien formuliert.

Multifunktionstraktoren bzw. Geräteträger, bei denen die Aufbauten wechseln können, sind nicht förderfähig, da auch hier nicht gewährleistet wird, dass diese nur zu dem geförderten Zweck eingesetzt werden.

- e) N-Sensoren, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe f beschrieben, bedürfen grundsätzlich einer DLG- bzw. VERA-Anerkennung. Da diese Anzahl zzt. sehr gering ist, die Notwendigkeit des Einsatzes von N-Sensoren in der Praxis

jedoch vom BMEL als dringlich für die Erreichung von Umwelt- und Klimazielen erachtet wird, erkennt das BMEL an dieser Stelle eine unabhängige Einschätzung vom KTBL anhand der eingereichten und vorliegenden Gerätedaten an.

- f) NIRS-Verfahren, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe g beschrieben, müssen eine DLG-Anerkennung nachweisen. Da hier geprüfte Sensoren vielfach im Angebot verschiedener Hersteller Verwendung finden, ist eine ausreichend große Zahl geprüfter Sensortechnik am Markt verfügbar.
- g) Bei der Förderung von pneumatischen Düngerstreuern, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe h beschrieben, werden keine reinen Front- und Hecktanks mit Dosierung für die Förderung berücksichtigt, da diese i.d.R. sowohl für mineralische Dünger als auch für Saatgut geeignet sind und ein spezifischer Einsatz ausschließlich für die Düngung nicht gewährleistet wird.

Hinweis speziell für Antragsteller:

Bei der Angabe der Produkte reicht eine ISOBUS-Optionsangabe nicht aus, wie vielfach in der Positivliste zu finden. Für Angebotserteilung und Rechnungslegung muss aufgeführt sein, um welches Kontrollsystem (Menge, Verteilung) es sich bei dem jeweiligen Gerät handelt und welche weiteren Bauteile (Terminal, GPS-Antennen) notwendig sind. Dies muss vom Antragsteller bei der Kontrolle nachgewiesen werden!

- h) Die Förderung von Scheiben-/Schleuderdüngerstreuern, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe i beschrieben, beinhaltet keine Förderung von Maschinen und Geräten zur Aufbringung von festen Wirtschaftsdüngern (Miststreuern). Im Investitionsprogramm Landwirtschaft wird ausschließlich emissionsarme Technik gefördert, hierzu zählen Miststreuer nicht, auch wenn es schon gute Techniken gibt. Auch hier gilt, sind Düngerstreuer sowohl für mineralische als auch organische Düngemittel geeignet, sind diese nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie.

Hinweis speziell für Antragsteller:

Auch hier reicht eine ISOBUS-Optionsangabe bei der Produktanmeldung nicht aus, wie vielfach in der Positivliste zu finden. Für Angebotserteilung und Rechnungslegung muss aufgeführt sein, um welches Kontrollsystem (Section-, Hill-Control, Mengen-, Verteilungskontrolle) es sich bei dem jeweiligen Gerät handelt und welche weiteren Bauteile (Terminal, GPS-Antennen) notwendig sind. Dies muss vom Antragsteller bei der Kontrolle nachgewiesen werden!

- i) Die Förderung von GPS-Geräten als Nachrüstung, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe j beschrieben, kann nur im Zusammenhang mit der Förderung von Maschinen und Geräten zur Düngeraufbringung erfolgen.
- j) Hacken für Reihenkulturen, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 2, Buchstabe a beschrieben, müssen über eine elektronische Reihenföhrung verfügen. Eine mechanische Reihenföhrung ist nicht förderfähig. GPS-Geräte sind hier u.U. Bestandteil des Verfahrens, wenn nicht kameragestützt gearbeitet wird, und können entsprechend mitgefördert werden.

- k) Bei Striegeln mit kontrollierter Tiefenführung, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 2, Buchstabe b beschrieben, muss mindestens die Zinkenaggressivität hydraulisch während des Bearbeitungsprozesses einstellbar sein. Eine rein mechanische Tiefenführung über Stützräder ist nicht förderfähig.
- l) Pflanzenschutzgeräte sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn diese vom Julius Kühn-Institut (JKI) geprüft wurden (die Prüfung darf nicht älter als 5 Jahre sein) und deren Förderfähigkeit vom JKI festgestellt wurde. Weitere Informationen zur Prüfung der Pflanzenschutzgeräte für die Eintragung in die Positivliste finden Sie unter dem Internetlink <https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/> unter der Überschrift „Investitionsprogramm Landwirtschaft“. Für die Förderung von Selbstfahrern gilt auch hier, dass Multifunktionstraktoren bzw. Geräteträger, bei denen die Aufbauten wechseln können, nicht förderfähig sind, da auch hier nicht gewährleistet werden kann, dass diese nur zu dem geförderten Zweck eingesetzt werden.

5) Kriterien für die Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit (mobilen) Kleinanlagen im Rahmen der Richtlinie

Separierungstechnik für flüssige Wirtschaftsdünger muss grundsätzlich DLG- oder VERA-geprüft sein. Diese Prüfungen für Separierungsanlagen liegen jedoch zzt. nur vereinzelt vor. Da die Notwendigkeit des Einsatzes in der Praxis vom BMEL als dringlich für die Erreichung von Umwelt- und Klimazielen erachtet wird (Herstellung der Transportwürdigkeit von flüssigen Wirtschaftsdüngern), erkennt das BMEL an dieser Stelle eine unabhängige fachliche Einschätzung durch das KTBL anhand der eingereichten und vorliegenden Gerätedaten an.

Ergänzend zu Nummer 1 ist bei der Anmeldung von Separierungstechnik ein technisches Datenblatt einzureichen, aus dem folgende Parameter ersichtlich sind:

- Anschlussleistung getrennt für Separator/Zentrifuge und ggf. vorhandene Zuführsysteme,
- Verarbeitungskapazität der Anlage,
- erreichbarer TM-Gehalt in der Festphase.

Für Landwirtschaftsbetriebe (Primärerzeuger, die keine Dienstleistungen für Dritte erbringen dürfen) ist sowohl mobile als auch stationäre Separierungstechnik förderfähig. Für antragsberechtigte Dienstleister ist nur mobile Separierungstechnik förderfähig. Dabei ist die Förderfähigkeit aller Anlagen nach Leistung begrenzt, Pressschnecken werden bis zu einer Gesamtleistung von 7,5 kW gefördert (ohne Pumpen und Austragssysteme), Zentrifugen bis zu einer Gesamtleistung von 50 kW (ohne Pumpen und Austragssysteme). Die Anlagen müssen in der Lage sein, einen Feststoff mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 25 % herzustellen.

Die förderfähige Systemgrenze ist das Separierungsprodukt. Eine weitere Produktaufbereitung ist nicht Bestandteil der Förderrichtlinie des Investitionsprogramms Landwirtschaft.

Mit der Separierungstechnik in unmittelbarem technischen Zusammenhang stehende Komponenten sind förderfähig. Nicht förderfähig dagegen sind Bodenplatten, Einhausungen, Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen (Strom, Druckrohrleitungen) und ggf. notwendige Ausgleichspflanzungen.

6) Kriterien für Anlagen und Bauten zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Auch die Anlagen und Bauten werden über die Positivliste spezifiziert. Die förderfähigen Systeme spiegeln sich anhand der angegebenen Referenzkosten wider. Die technisch-baulichen Angaben bilden hierbei die kalkulatorische Basis für die Referenzkosten als Nettowerte. Die spezifische Ausführung des Baus, im Rahmen der förderfähigen Systeme, obliegt dem Antragsteller. Bei abweichenden Lagergrößen werden die Referenzkosten entsprechend interpoliert, um die förderfähige Gesamtinvestitionssumme zu begrenzen, wie in der Richtlinie unter Nummer 5, Buchstabe f, 1. Tired beschrieben.

Aufgrund der o. g. Ausführungen werden auch keine einzelnen Hersteller von Wirtschaftsdüngerlagerstätten (-teilen) mit ihren Produkten auf der Positivliste aufgeführt. Bitte sehen Sie hier also von Anmeldungen in diesem Bereich ab.

Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, d. h. die Lagerkapazität muss so ausgelegt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Lagerdauer um grundsätzlich mindestens 2 Monate überschritten wird. Maßgeblich für die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten der verschiedenen Wirtschaftsdüngertypen sind hier aber die Ausführungen in der Richtlinie selbst unter Nummer 4.3, Buchstabe b.

Lager für Gärrückstände (flüssig oder fest) sind nicht förderfähig. Dies begründet sich in den unterschiedlichen baulichen Anforderungen an Güllelager (JGS-Anlagen) und Lager für Gärrückstände („reine AwSV-Anlagen“) sowie in der zwingenden Abgrenzung zu Biogasanlagen, die i. d. R. eine EEG-Vergütung erhalten. Biogasanlagen sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig und somit auch nicht mit ihnen baulich oder technisch in unmittelbarem Zusammenhang stehende bauliche Anlagen.

Stahlbehälter zur Güllelagerung sind zzt. nicht förderfähig, da hier eine Abstimmung zur DIN der Bauanforderungen noch aussteht. Sollte sich hier Klärung ergeben, wird über eine Förderung von Stahlbehältern im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft neu entschieden.

Güllelagerabdeckungen sind einzeln, als Nachrüstung für bestehende Behälter, nicht förderfähig.